

Mensch und Recht

Nr. 131

März
2014

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Kanton Genf verstösst in Champ-Dollon gegen das Tierschutzgesetz

Hunde sind besser zu halten als Gefangene

Das Bundesgesetz über den Tierschutz schreibt generell vor, Wirbeltiere seien so zu halten, dass sie sich artgemäss verhalten können. Zum artgemässen Verhalten gehört insbesondere auch die Grösse des Raumes, der ihnen zur Verfügung stehen muss. Dazu enthält die Tierschutzverordnung des Schweizerischen Bundesrates die nötigen Detailvorschriften.

In Anhang 1 der Tierschutzverordnung sagt die Tabelle 10, wie gross die Abmessungen eines Hundezwingers sein müssen, in welchem Hunde gefangen gehalten werden: Die Raumhöhe muss mindestens 1,8 m betragen; die Grundfläche für einen Hund von mehr als 45 kg Gewicht mindestens 10 m²; sind es zwei Hunde, sind 16 m² erforderlich; für jeden weiteren Hund gleichen Kalibers im selben Zwinger kommen dann weitere 6 m² hinzu.

671 Menschen auf 376 Plätzen

Die Nationale Kommission zur Verhinderung von Folter (NKVF) hat in einem Bericht vom 12. Februar 2013 – also bereits vor mehr als einem Jahr! – festgehalten, welches die räumlichen Bedingungen für die Gefangenhaltung von Menschen im Genfer Gefängnis «Champ-Dollon» sind. Aus dem Bericht geht hervor, dass dort in einem Gefängnis, welches offiziell 376 Plätze aufweist, insgesamt 671 Personen gefangen gehalten werden. Wir lesen im Bericht:

«**Nord- und Südflügel:** Die Einzelzellen messen 12 m² und beherbergen bis zu drei Gefangene; bis zu sechs Gefangene in den Dreierzellen von 25 m². Alle Zellen sind mit Toiletten (einzelne vom Typ „türkisch“) und einem Lavabo versehen. Der Nordflügel beherbergt Gefangene, die erst eingetreten sind, oder die verschärften Sicherheitsmassnahmen unterliegen. Den Gefangenen ist es nicht erlaubt, die Mahlzeiten gemeinsam einzunehmen. Der Südflügel unterscheidet sich dadurch, dass die Gefangenen dort die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen dürfen.

Ostflügel: Mit ihren 12 bzw. 25 m² sind die Einzel- und Dreifachzellen des Ostflügels modern und mit Toiletten

und einer Dusche ausgestattet. Sie verfügen auch über ein Belüftungssystem, welches die Umgebungstemperatur auf 20°C hält. Allerdings können die Fenster nicht geöffnet werden.»

Dieser Umstand führt vor allem im Sommer dazu, dass die Temperatur in den Zellen weit über das zuträgliche Mass ansteigt.

6 Gefangene auf 25 Quadratmetern

Die Überbelegung dieses Gefängnisses führt zu absolut unhaltbaren Zuständen: Wenn auf einer Grundfläche von 25 m², auf welcher auch noch die Zelleneinrichtung samt Toilette Platz finden muss, bis zu sechs erwachsene Personen eingesperrt werden, steht jedem einzelnen dieser Menschen nur gerade theoretisch eine Grundfläche von etwas mehr als vier Quadratmetern zur Verfügung. Auf einer solchen Fläche dürften nach der Tierschutzverordnung höchstens drei Hunde von mehr als 45 kg Gewicht gehalten werden! Menschen sind – wie Hunde – zoologisch gesehen Wirbeltiere. Sie sind im Durchschnitt wesentlich schwerer als Hunde.

Zieht man überdies in Betracht, dass diese Gefangenen – wie die NKVF berichtet – im Laufe eines Tages während 23 Stunden in einem dermassen engen Raum gehalten werden, wird die unmenschliche Haltung noch gravierender.

Randale an der Tagesordnung

Wen wundert es da, dass im Gefängnis von Champ-Dollon sich immer wieder schwere Raufhändel unter den Gefangenen und mit Anstaltspersonal ergeben?

Am 26. Februar 2014 hat das Bundesgericht vier Beschwerden von vier Gefangenen in Champ-Dollon beurteilt. In zwei Fällen ist es zum Schluss gelangt, durch die Haftbedingungen seien die Menschenrechte der Beschwerdeführer verletzt worden. In zwei weiteren Fällen mochte sich das Bundesgericht jedoch nicht zu diesem Ergebnis durchringen. Sonderbar!

In den beiden gutgeheissenen Fällen ging es um das Gefangenhalten von sechs Personen in einer Dreierzelle von 23 m², die länger als drei Monate gedauert hat. Überdies war diesen Gefangenen keine Beschäftigung angeboten worden, so dass sie während der gesamten Zeit ih- → S. 2

Zum Geleit

Spezialproblem

Das Problem des Genfer Gefängnisses Champ-Dollon ist nicht nur ein allgemeines Problem des schweizerischen Strafvollzugs; es ist auch das Spezialproblem eines Kantons mit einer grossen Grenzstadt mit fehlendem und ausreichendem Hinterland.

Der Kanton Genf zählte am 30. November 2013 insgesamt 476'024 Einwohner, von denen 40,9 Prozent Ausländer sind. 195'177 der Einwohner wohnen auf dem Gebiet der Stadt Genf. Im Kanton wohnt ein grosser Anteil von Personen, die im Dienste der in Genf residierenden internationalen Organisationen stehen und die weder Gemeinde-, noch Kantons-, noch Bundessteuern zahlen.

Demzufolge hat die einheimische und steuerpflichtige Rest-Bevölkerung des Kantons die Kosten des Strafvollzugs aufzubringen. Da Genf eine internationale sowie eine Grenzstadt ist, ist es auch nur natürlich, dass in einer derartigen Umgebung die Kriminalitätsrate wesentlich höher liegt als etwa in einem hauptsächlich landwirtschaftlich geprägten Kanton. Umso heftiger fallen demnach die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt von ausreichend grossen Gefängnissen an.

Dies hat selbstredend zur Folge, dass die massgebenden kantonalen Politiker kein grosses Interesse daran haben, die Verhältnisse des Genfer Strafvollzugs zu verändern und dadurch zu riskieren, die ohnehin schon sehr hohe Steuerlast noch weiter erhöhen zu müssen.

Neuerdings ist nun die Idee bei den Spezialisten des Strafvollzuges aufgetaucht, Gefängnisplätze im Ausland, so sie denn frei sind, mit Gefangenen aus der Schweiz zu belegen. Abgesehen davon, dass das schweizerische Recht dies jedenfalls bislang nicht gestattet: Auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates steht dagegen. Empfehlung 17.1 lautet:

«Gefangene sind so weit wie möglich in Justizvollzugsanstalten in der Nähe ihrer Wohnung oder des Ortes ihrer sozialen Wiedereingliederung einzuweisen.»

Man wird dieses Spezialproblem wohl nur mit ausreichender Bundeshilfe definitiv lösen können. ●

rer Gefangenhaltung 23 von 24 Stunden in der engen Zelle zu verbringen hatten.

In den beiden abgewiesenen Fällen ging es jeweils um drei Gefangene, die in einer Zelle von 12 m² eingesperrt waren.

Man kann nur hoffen, dass die Beschwerdeführer, die vom Bundesgericht abgewiesen worden sind, ihre Fälle an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterziehen, und zwar wegen Verletzung des Verbots der Folter und unmenschlicher Behandlung.

Im Bereich des 47 Staaten umfassenden Europarates besteht eine im Jahre 2006 revidierte Empfehlung für die Gestaltung des Strafvollzugs. Darin heisst es in Empfehlung 18.1:

«Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume haben den Grundsätzen der Menschenwürde zu entsprechen, die Privatsphäre so weit wie möglich zu schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenfläche, die Luftmenge sowie die Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.»

Und in Empfehlung 18.2 Absatz a) wird gesagt:

«In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten, ... müssen die Fenster gross genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden;».

Diese Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates, welche Deutschland, Österreich und die Schweiz in einer gemeinsamen Übersetzung in buntem Gewande gedruckt und beim Forum Verlag Godesberg herausgegeben haben, sind für das Bundesgericht seit vielen Jahrzehnten das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt sind. Man kann es sogar im Vorwort der Empfehlungen lesen, wenn man zwischen den Zeilen zu lesen versteht. Da heisst es wörtlich:

«Das Schweizerische Bundesgericht hat bereits im Jahre 1976 in einem Entscheid festgehalten, dass die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates über die Behandlung der Gefangenen bei der Konkretisierung der Grundrechte der Bundesverfassung zu berücksichtigen und für den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen relevant sind.»

Die Anstalt Champ-Dollon hat im Jahre 1977, also ein Jahr nach jenem Bundesgerichtsentscheid, ihren Betrieb aufgenommen. Somit wurden dort während nunmehr nahezu vier Jahrzehnten Menschenrechte gröblich verletzt, weil sie nahezu ständig stark überbelegt war. Die Genfer Strafanstalt stellte während Jahrzehnten einen

Skandal und einen Dauerbrenner generischer Schande dar – ausgerechnet jenes Kantons und jener Stadt, in welcher nicht nur der Sitz des Roten Kreuzes, sondern auch derjenige des Menschenrechtsrates der Vereinigten Nationen angesiedelt sind.

Die aargauischen Festungen

Schon anlässlich der öffentlichen Beratung des im Vorwort der «Empfehlungen» erwähnten Bundesgerichtsurteils von 1976 wandte ein Bundesrichter ein, wenn das Bundesgericht den Kantonen zu strenge Auflagen für die Gefängnisse mache, wirke sich dies auf die Finanzen der Kantone nachteilig aus. Er verwies damals insbesondere auf die aargauischen Bezirksgerichte, die nahezu sämtlich in alten Gemäuern untergebracht waren. Der damalige Präsident der urteilenden Abteilung, *André Grisel*, quittierte den Einwand mit dem Satz: «Ah, oui – les fortresses argoviennes!» (Ach ja, die aargauischen Festungen!). Es handelte sich bei dem Fall um die Normenkontrollklage von *Ludwig A. Minelli* gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich wegen menschenrechtswidriger Bestimmungen in dessen Verordnung über die Polizeigefängnisse; das Urteil BGE 102 Ia 279 stellt einen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Jurisprudenz dar.

In der Beschwerde war unter anderem auch eine Bestimmung angefochten wor-

den, welche dem Gefangenen in einem Zürcher Polizeigefängnis vorschreiben wollte, er müsse das Bett tagsüber an die Zellenwand hochklappen.

Begründung der Beschwerde: Diese Bestimmung verstösst gegen das Tierschutzgesetz. Wirbeltiere seien so zu halten, dass sie sich artgerecht verhalten können. Der Mensch sei ein Wirbeltier, und wenn er nichts zu tun habe, verhalte er sich artgemäss, indem er sich hinlege. Das Bundesgericht hob die Norm als verfassungswidrig auf, allerdings mit der Begründung, sie verstosse gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit.

Bundesrichter 10 Tage einsperren!

Doch Empfehlungen des Europarates scheinen in der Schweiz in dieser Hinsicht auch nach Jahrzehnten ihrer Existenz gar nichts zu bewirken. Man wird deshalb in das Bundesgerichtsgesetz wohl eine Bestimmung aufnehmen müssen, wonach jeder Bundesrichter nach seiner erstmaligen Wahl durch die Bundesversammlung nur einmal für ein bescheidenes Münsterchen von zehn Tagen zusammen mit zwei anderen Gefangenen in einer 12-m²-Zelle in Champ-Dollon gefangen zu setzen sei, damit er bei seiner Tätigkeit als Richter endlich auch aus persönlicher Erfahrung Recht sprechen kann, welches diesen Namen verdient. ●

«Strassburg» gibt Asbestgeschädigten endlich die lang ersehnte Hoffnung

Verlängerung der Verjährungsfrist nötig

Bis ins Jahr 1976 wurde in der Schweiz Spritzasbest verarbeitet; erst im Jahre 1989 wurde die Verarbeitung von Asbest überhaupt verboten. Zu lange blieb unerkannt, dass das ungeschützte Arbeiten mit diesem mineralischen Fasermaterial schwerste Langzeitschäden verursachen kann. Gelangen nämlich auch nur wenige dieser kleinsten Fasern über die Atemluft in die Lunge, ist die Ausbildung eines sehr aggressiven Lungenkrebses vorprogrammiert. Das Teuflische daran ist allerdings, dass es bis zum Ausbruch der Krankheit Jahrzehnte dauern kann.

Dies hat bisher verhindert, dass in solchen Fällen Schadenersatzansprüche von Arbeitnehmern, die bei ihrer Arbeit Asbest ausgesetzt waren, erfolgreich durchgesetzt werden konnten. Das Schweizer Recht sieht in Artikel 60 des Obligationenrechts vor, dass Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung längstens zehn Jahre nach der schädigenden Handlung verjähren.

Weil die Latenzzeit bis zum Ausbruch der Krebskrankheit bei Asbest-Kontakt aber mehrere Jahrzehnte dauern kann, waren bisher Klagen von Asbestkrebskranken oder ihren Angehörigen auf Schadenersatz oder Genugtuung wegen fahrlässiger Körperverletzung aussichtslos: Praktisch in jedem Fall war die zehnjährige Verjährung bereits eingetreten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat sich nun zu

diesem Thema in einem Urteil vom 11. März 2014 in der Sache *Howald Moor und andere gegen die Schweiz* geäußert: Weil das Schweizerische Bundesgericht Klagen der Beschwerdeführer wegen Verjährung abgewiesen hat, habe die Schweiz das Recht auf einen fairen Prozess verletzt. Dieses Recht wird von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert.

Das Urteil betont, aufgrund des Prinzips der Vorherrschaft des Rechts müsse die Möglichkeit bestehen, auch in solchen Fällen, also Jahrzehnte nach dem nicht erkennbaren schädigenden Ereignis, ein Weg über die Gerichte gangbar sein, um zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Das Gericht hat durchaus gesehen, dass dies Probleme der Rechtssicherheit aufwerfen kann. Aber: Angesichts der aussergewöhnlichen Umstände in diesem Bereich schneide die Verjährung den Geschädigten den Zugang zu einem Gericht im Kerngehalt dieses Rechts ab, was zur Verurteilung der Schweiz führen musste.

Das Dilemma zwischen den Interessen der Asbest-Geschädigten und der Rechtssicherheit wird wohl so gelöst werden müssen, dass Ansprechpartner für Ansprüche, die erst Jahrzehnte später verjähren dürfen, künftig der Staat werden muss. ●

Suizid- oder Suizidversuchsprophylaxe?

Das Schweizer Parlament hat dem Bundesrat eine neue Aufgabe übertragen: Beide Kammern haben dem Postulat von Maja Ingold (EVP, Zürich) zugestimmt, mit welchem folgendes verlangt worden ist:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Aktionsplan zur Suizidprävention vorzulegen und umzusetzen, der bei den erkannten Hauptrisiken Depression und soziale Isolation ansetzt und die steigende Suizidrate zu brechen vermag.»

Der Nationalrat hatte diesen Vorstoss aus seinen Reihen am 11. September 2013 mit 98 gegen 85 Stimmen unterstützt. Der Ständerat überwies die Motion dem Bundesrat am 4. März 2014 mit dem überzeugenderen Mehr von 27 gegen 7 Stimmen.

Die Regierung hatte sich vergeblich gegen diesen Auftrag gewehrt. Ihr Hauptargument bestand darin, darzulegen, dass dem Bund bislang eine gesetzliche Grundlage fehle, um auf diesem Gebiet tätig zu werden. Das Parlament habe ja schliesslich einen Gesetzesvorschlag der Regierung für ein Präventionsgesetz abgelehnt, und auch die Volksinitiative für den Schutz vor Waffengewalt sei am 14. Februar 2011 von Volk und Ständen abgelehnt worden.

Zwölf verschenkte Jahre

Die Frage, ob und inwieweit der Bund sich in der Vorbeugung gegen Suizide engagieren soll, ist seit bald zwölf Jahren ein eigentliches Trauerspiel. Am 13. Oktober 2001 erkundigte sich Nationalrat Andreas Gross (SP, Zürich) beim Bundesrat nach Suiziden und Suizidversuchen in der Schweiz und den Auswirkungen insbesondere auf Lokomotivführer. Der Bundesrat erstattete dazu am 9. Januar 2002 seine Antwort. Darin wies er darauf hin, dass nach amerikanischen Forschungsunterlagen in Industriestaaten mit einer sehr hohen Zahl von gescheiterten Suizidversuchen gerechnet werden müsse: Deren Obergrenze sei zu ermitteln, indem man die Anzahl der Suizide – in der Schweiz damals jährlich etwa 1'350 – mit 50 multipliziert. Demnach müsse man in der Schweiz mit bis zu 67'000 Suizidversuchen im Jahr rechnen. Das entspricht in der Grössenordnung etwa der Bevölkerung der Stadt Luzern!

Wer da etwa geglaubt hätte, der Bundesrat habe aus dem Studium dieser Zahlen irgendwelche Konsequenzen gezogen, irrte gewaltig. Niemand in den Berner Amtsstuben wurde tätig, um etwas gegen die hohe Anzahl von Suiziden und Suizidversuchen zu unternehmen.

So brauchte es schliesslich einen weiteren Anstoss aus dem Parlament. Am 13. Juni 2002 reichte Nationalrat Hans Widmer (SP, Luzern) ein Postu-

lat ein, mit welchem er den Bundesrat einlud, «1. den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten:

a. über die bisher vom Bund getroffenen Massnahmen zur Suizidprävention;

b. über die von den Kantonen und Privaten unternommenen Präventionsanstrengungen;

c. über wissenschaftliche Erkenntnisse betreffend die hohe Suizidrate in unserem Land;

2. Massnahmen zu prüfen, um selbständig oder in Zusammenarbeit mit Kantonen und Privaten eine Senkung der Suizidrate durch eine wirksame Prävention zu erreichen.»

Es dauerte dann bis zum Monat April 2005, bis das Bundesamt für Gesundheit einen entsprechenden Bericht unter dem Titel «Suizid und Suizidprävention in der Schweiz / Bericht in Erfüllung des Postulates Widmer (02.3251)» vorlegte.

Tabuthema Suizid

Im Bericht stand zu lesen: «Fast jeder Mensch wird im Laufe seines Lebens mit einem oder mehreren Suiziden oder Suizidversuchen konfrontiert, sei es in der Familie, im Freundeskreis, in der Schule oder am Arbeitsplatz. Aber: der einzelne Mensch steht dem Suizid ebenso hilflos gegenüber wie die Gesellschaft als Ganzes. Ähnlich wie psychische Erkrankungen ist auch der Suizid eines jener gesellschaftlichen Themen, die stark tabuisiert sind. Entsprechend verbreitet sind Vorurteile und Fehleinschätzungen.»

Bezüglich der Anzahl der Suizidversuche ging das Bundesamt für Gesundheit von einer Zahl von 15'000 bis 25'000 Fällen aus, wobei nur etwa in 10'000 Fällen anschliessend medizinische Hilfe in Anspruch genommen werde.

Egal, ob es nun bis zu 67'000 oder „nur“ 15'000 oder 25'000 Versuche sind: Jeder Versuch ist einer zuviel.

Doch schon damals wies das Bundesamt für Gesundheit darauf hin, dem Bund fehle eine gesetzliche Grundlage, um im Bereich der Suizidprävention wirklich tätig werden zu können. Der Mangel wurde somit längst erkannt, Doch niemand entschloss sich, dem Mangel abzuweichen.

Die Hauptfrage wurde nicht gestellt

Allerdings wurde die Hauptfrage zu diesem Thema weder auf der politischen noch auf der gesellschaftlichen Ebene der Schweiz gestellt: Wäre es nicht noch viel wichtiger, Programme zu entwickeln, um schon die Anzahl der Suizidversuche massiv und nachhaltig zu senken?

Die Anzahl der Suizide kann vielleicht durch Massnahmen der Absicherung von gefährlichen Stellen wie Brücken oder Zugängen zu Bahngeleisen etwas verringert werden. Massiv geholfen hätte wohl auch eine Einschränkung des Zugangs zu Waffen, – Suizide mit Schusswaffen machen einen hohen Anteil aus – doch dies war in einer Volksabstimmung, wie bereits erwähnt, abgelehnt worden.

Stattdessen wurde im Bund und in Kantonen des langen und des breiten die Frage intensiv gewälzt, ob wegen der weniger als 500 Suizidbegleitungen, die in der Schweiz von Organisationen durchgeführt werden, ein Gesetz erlassen werden müsse . . .

Wie wäre es mit Suizidversuchsprävention?

Nach den Erfahrungen von DIGNITAS wäre die Vermeidung von Suizidversuchen ein relativ einfaches Thema: Es würde für einen Anfang bereits genügen, die eigene Haltung zum Suizid zu überdenken und für die Beseitigung des Tabus zu sorgen. Dadurch kann erreicht werden, dass Menschen, die an Suizid denken, sich darüber mit anderen offen und ohne Angst austauschen können.

Wie geht das? Wir müssen mit anderen das Gespräch auf das Suizidthema lenken. Wenn wir dabei sagen: «Ich lehne Suizid nicht ab. Er ist eine Möglichkeit, die dem Menschen geschenkt worden ist, wie ihm auch das Leben geschenkt worden ist. Aber ich möchte, dass es nur so viele Suizide gibt, als gerechtfertigt erscheinen, und nur so wenige Suizidversuche als überhaupt möglich. Wer also an Suizid denkt, kann mit mir darüber reden. Wir suchen dann entweder nach der Lösung des auslösenden Problems, oder ich helfe mit, jemanden zu suchen, der bei der Problemlösung helfen kann.»

Überwindung der Sprachlosigkeit

Damit kann die Sprach- und Hilflosigkeit gegenüber dem Thema Suizid überwunden werden.

In der Beratungstätigkeit von DIGNITAS, die in hohem Masse nicht etwa nur gegenüber Mitgliedern, sondern meist unbekanntem Menschen am Telefon oder per E-Mail geleistet wird, die sich im Vertrauen darauf an DIGNITAS wenden, dass wir nichts gegen einen Suizid an sich einzuwenden haben, hat sich diese Vorgehensweise bestens bewährt. Sie öffnet den Weg zum Gespräch und damit zum Erkennen des Problems. Das ist erste Voraussetzung für die Problemlösung.

Stellt im konkreten Fall eines hilfesuchenden Menschen der Suizid tatsächlich die beste Lösung dar, muss man, um glaubwürdig zu bleiben, auch in der Lage sei, bei diesem Suizid in der Weise zu helfen, dass er sicher, würdig, schmerzlos gelingt, und dass er möglichst auch von den Angehörigen und Freunden akzeptiert werden kann.

Wir wollen gerne zugeben, dass eine solche Änderung in der Einstellung zum Thema des Suizids eine gewisse Anstrengung des Gehirns und die Überwindung tradiert religiöser oder weltanschaulicher Fehlhaltungen erfordert. Die Anstrengung lohnt sich für alle: Es ist deutlich zu erkennen, dass auf diese Weise eine grosse Anzahl unbedachter und gefährlicher Suizidversuche vermieden werden kann. ●

Postkarte genügt leider nicht mehr!

Früher hiess es einmal, es genüge, eine Postkarte mit der Adresse «Menschenrechte, Strassburg», dem Text «Hilfe!» und der Adresse des Absenders in einen Briefkasten zu werfen, um beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein Beschwerdeverfahren in Gang zu setzen.

Tatsächlich war das mal so. Das mit der Postkarte stimmte wirklich. Traf so etwas auf der Kanzlei in Strassburg ein, setzte sie sich mit dem Absender in Verbindung, unterrichtete ihn darüber, was notwendig ist, um die Beschwerde wirklich in Gang zu setzen, und falls das Absendedatum der Postkarte innerhalb der Frist von sechs Monaten lag, seitdem die letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidung ergangen war, war die in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebene Frist gewahrt.

Doch seit dem 1. Januar 2014 ist auch «Strassburg» wesentlich formalistischer geworden. Das ist auf eine Änderung von Regel 47 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zurückzuführen.

Zum Zwecke der Information unserer Leserinnen und Leser geben wir nachstehend den Wortlaut dieser Regel vollständig wieder:

Regel 47

Inhalt einer Individualbeschwerde

(1) Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen, wenn der Gerichtshof nichts anderes bestimmt. Das Formular hat alle in den einschlägigen Abschnitten des

Formulars verlangten Auskünfte mit folgenden Angaben zu enthalten:

a) den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse des Beschwerdeführers und, sofern es sich beim Beschwerdeführer um eine juristische Person handelt, den vollständigen Namen, das Datum der Errichtung oder der Eintragung im Register, die amtliche Registernummer (sofern vorhanden) und ihre offizielle Adresse;

b) gegebenenfalls den Namen, den Beruf, die Adresse, die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adresse seines Vertreters;

c) den Namen der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, gegen die sich die Beschwerde richtet;

d) eine präzise und verständliche Darstellung des Sachverhalts;

e) eine präzise und verständliche Darstellung der behaupteten Verletzungen der Konvention mit Begründung und

f) eine präzise und verständliche Darstellung, in der die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention durch den Beschwerdeführer bestätigt wird.

(2) a) Alle in Absatz 1 Buchstaben d bis f bezeichneten Informationen sind in dem einschlägigen Abschnitt des Beschwerdeformulars derart ausreichend aufzuführen, dass der Gerichtshof die Art und den Gegenstand der Beschwerde bestimmen kann, ohne Einsicht in andere Unterlagen zu nehmen.

b) Der Beschwerdeführer kann diese Informationen jedoch ergänzen, indem er dem Beschwerdeformular ein Schriftstück von höchstens 20 Seiten beifügt und zusätzliche Angaben zum Sachverhalt und zu den geltend gemachten Verletzungen der Konvention mit Begründung macht.

(3) 1. Das Beschwerdeformular ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterschreiben; beizufügen sind:

a) Kopien von Unterlagen in Bezug auf die gerügten gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen oder Maßnahmen;

b) Kopien von Unterlagen und Entscheidungen, die belegen, dass der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft und die in Artikel 35 Absatz 1 der Konvention vorgeschriebene Frist beachtet hat;

c) bei Bedarf Kopien von Unterlagen in Bezug auf andere internationale Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren;

d) im Falle einer Vertretung das Original der Vollmacht oder das vom Beschwerdeführer unterzeichnete Vollmachtformular.

(3) 2. Die zur Unterstützung der Beschwerde eingereichten Unterlagen müssen in chronologischer Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern in einer Liste aufgeführt und eindeutig zu identifizieren sein.

(4) Ein Beschwerdeführer, der nicht wünscht, dass seine Identität offengelegt wird, hat dies mitzuteilen und die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von der

gewöhnlichen Regel rechtfertigen, nach der das Verfahren vor dem Gerichtshof öffentlich ist. Dieser kann dem Beschwerdeführer erlauben, anonym zu bleiben, oder von Amts wegen Anonymität gewähren.

(5) 1. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass die Beschwerde vom Gerichtshof nicht geprüft wird, es sei denn:

a) der Beschwerdeführer hat eine angemessene Erklärung für die Nichteinhaltung vorgetragen;

b) die Beschwerde betrifft einen Antrag, eine vorläufige Maßnahme zu ergreifen;

c) der Gerichtshof entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag eines Beschwerdeführers anders.

(5) 2. Der Gerichtshof kann einen Beschwerdeführer jederzeit ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist zweckdienliche Informationen oder Unterlagen in einer für angemessen erachteten Form und Weise beizubringen.

(6) a) Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention ist als Datum der Beschwerdeerhebung in der Regel das Datum anzusehen, zu dem ein Beschwerdeformular beim Gerichtshof eingereicht worden ist, das den Erfordernissen nach diesem Artikel entspricht; als Absendetag gilt das Datum des Poststempels.

b) Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass ein anderes Datum gilt, wenn er dies für gerechtfertigt hält.

(7) Der Beschwerdeführer hat den Gerichtshof über jede Änderung seiner Adresse und jeden für die Prüfung seiner Beschwerde erheblichen Umstand zu informieren.

Bedauerlich, aber notwendig

Diese Formalismen sind an sich bedauerlich und unschön, aber im Interesse der Beschleunigung der Verfahren in Strassburg wohl unabdingbar.

Leider geht aus dem Wortlaut von Regel 47 nicht hervor, ob für die Einhaltung der Frist von sechs Monaten (Achtung, in Zukunft vier Monate!) die Regeln des Europäischen Abkommens über die Berechnung von Fristen massgebend sind. Fällt nach diesem Abkommen das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Werktag als Fristende. Es würde der Rechtssicherheit dienen, wenn der Strassburger Gerichtshof diesbezüglich eine Verweisung auf jenes Abkommen in seine Verfahrensordnung aufnimmt.

Längerfristig wird die EMRK-Gerichtbarkeit in ausreichend bürgerfreundlicher Weise nur gewährleistet werden können, wenn diese wesentlich ausgebaut wird, beispielsweise durch etwa drei regionale Menschenrechtsgerichte und einen Obersten Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg.

Die Formalisierung des Verfahrens verlangt nun auch viel stärker den Beizug eines Rechtsanwalts. ●